

det, so wird meinem Vorschlage gemäß verfahren werden. Herr Bürgermeister Wimmer ist in dem Falle, eine Schrift, das Berggesetz betreffend, hier vorzutragen, und ich bitte denselben, dies zu bewirken.

(Nachdem dies geschehen.)

Wenn Niemand gegen die Fassung dieser Schrift etwas einwendet, so würde sie hierdurch als genehmigt erklärt und in dieser Maasse abgelassen werden. Urlaubsgesuche liegen nicht vor, aber wohl ein Schreiben des Herrn Meinhold, welches uns meldet, daß sein Uebelbefinden noch nicht beseitigt sei, daß indessen Besserung sich zeige, und daß er, sobald es ihm irgend möglich sein werde, in der Kammer wieder eintreffen werde. Wir gelangen nun zur

Tagesordnung,

auf welcher sich der Bericht der zweiten Deputation befindet, Position 2, 3, 4 und 5 des außerordentlichen Abgabebudgets betreffend, und ich ersuche den Herrn Baron v. Schönberg-Bibran, als Referent diesen Bericht vorzutragen.

Referent v. Schönberg-Bibran (nach Verlesung des königlichen Decrets, s. dasselbe N. II. K. Nr. 16 S. 292 f., sowie der Motive zu Pos. 2, s. dieselben E.-M. II. K. Nr. 52 S. 1096): Der Bericht lautet:

Unter

B.,

das außerordentliche Staatsbudget für die Finanzperiode von 1849¹/₂ betreffend, sind die folgenden Positionen aufgeführt, und zwar

- Pos. 2) 200,000 Thlr. außerordentlicher Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte,
 = 3) 220,000 = zu Vollenbung des Museumgebäudes,
 = 4) 113,376 = zum Wiederaufbau der abgebrannten Zwingergebäude, und
 = 5) 25,000 = zum Ankauf einiger Baustellen zunächst des Prinzenpalais.

Uebergehend zu den einzelnen Positionen, so betrifft

Pos. 2.

den außerordentlichen Bauaufwand wegen Umgestaltung der Untergerichte.

Die Staatsregierung hat 200,000 Thlr. für die laufende Finanzperiode hierzu postulirt und hofft die durch die Umgestaltung der Untergerichte verursacht werdenden Bau- und sonstigen Kosten für die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode damit bestreiten zu können, wenn auch die Vollenbung dieser Bauten und übrigen Einrichtungen in die nächste Finanzperiode hinüberreichen werde.

Nach einem Ueberschlage, welcher allerdings nur annähernde Summen enthält, soll sich der Aufwand für Herstellung der nöthigen Localitäten zc. für die Untergerichte auf

1,082,393 Thlr.

belaufen.

Die sub \odot dem Berichte der zweiten Kammer beige-

druckte Beilage weist nach, wie sich die Staatsregierung hierbei genau nach den Motiven des Entwurfs des Gesetzes vom 23. November 1848 gerichtet habe, um die Herstellung von 32—35 Bezirksgerichten und 82 Einzelgerichten zu bewirken.

Nach der Baudispositionsübersicht, welche der Deputation vorgelegen hat, sind

60,860 Thlr.	9 Ngr.	— Pf.	Dispositionbestand von der frühern Finanzperiode verblieben,
90,000	=	—	= laut Position 86 des ordentlichen Ausgabebudgets für Justizneubau, auf die Finanzperiode 1849 ¹ / ₂ berechnet,
623	=	13	= 9 = im Jahre 1849 eingegangene Restitutionsposten und zufällige Einnahmen,
389	=	14	= 9 = desgleichen für 1850,

151,873 Thlr. 6 = 8 Pf. Summe der Einnahme.

Hiervon sind auf die Jahre 1849 und 1850 für Bauanweisungen bereits verausgabt:

64,026 Thlr. 18 Ngr. 2 Pf.

87,846 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. würden demnach als Dispositionsquantum zu betrachten sein.

Es ist bereits angeführt worden, daß ein Kostenaufwand von

1,033,843 Thlr. — Ngr. — Pf. erforderlich sein werde, um die Einrichtungen zu treffen, welche die Reorganisation der Justizbehörden erheischt; rechnet man hierzu ein Ablösungscapital von 48,550 = — = — = welches dadurch sich herstellt, daß 2,877 Thlr. jährlich für ermietete Localitäten in Aufrechterhaltung gebracht werden, so beträgt die in Aussicht gestellte Hauptsumme

1,082,393 Thlr. — Ngr. — Pf.

Hiervon sind in Abrechnung zu bringen die erlangten Zuschüsse von einzelnen Communen mit 134,300 Thlr. sowie das oben aufgeführte Dispositionsquantum von 87,826 Thlr. 19 Ngr. 6 Pf. und ist sonach abzuziehen

222,146 = 19 = 6 =

860,246 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. würden annoch erforderlich sein, um die Hauptsumme als gedeckt erscheinen zu lassen.

Der Vorstand des Justizministeriums hat in der zweiten Kammer bei Berathung dieser Position eine nähere Nachweisung ertheilt über die von Seiten des Justizministeriums bisher getroffenen Einleitungen und Einrichtungen, die Reorganisation der Justizbehörden betreffend. Unter Voraus-